

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen Z.I.E.L. Kitzingen, im Folgenden „Verein“ genannt.
- 2) Der Verein soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Kitzingen.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- 1) Der Verein ist eine Lokale Aktionsgruppe (LAG) im Sinne des Förderprogramms LEADER der Europäischen Union.
- 2) Der Verein ist eine Interessengemeinschaft, deren Zweck es ist, die Mitglieder sowie andere regionale Akteure bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zu unterstützen, die der integrierten und langfristigen Entwicklung der Region dienen und deren Wirtschaftskraft nachhaltig stärken sollen.
- 3) Der Verein setzt sich folgende Ziele:
 - Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung einer Lokalen Entwicklungsstrategie (LES).
 - Förderung von Entwicklungsstrategien zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Stärkung der regionalen, sozialen und ökologischen Wettbewerbsfähigkeit.
 - Umsetzung bzw. Unterstützung von Projektideen und Projektvorschlägen, die den Zielen der Lokalen Entwicklungsstrategie entsprechen und die nachhaltige Entwicklung der Region insbesondere in den Bereichen Wirtschaft, Tourismus, Kultur und Landwirtschaft vorantreiben.
 - Förderung der kommunalen und regionalen Zusammenarbeit und weitere Vernetzung der regionalen Akteure.
- 4) Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke und Ziele sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden. Der Verein kann im Sinne der Verfolgung dieser Ziele selbst Projektträger sein. Er kann als solcher Rechte und Pflichten eingehen, Fördermittel generieren und selbst Zuwendungsempfänger sein.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder des Privatrechts werden, die den Vereinszweck unterstützt.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, die an den Gesamtvorstand des Vereins zu richten ist. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Gegen die ablehnende Entscheidung des Gesamtvorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang beim Gesamtvorstand schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der Mitgliederversammlung.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod des Mitglieds bzw. durch die Liquidation der juristischen Person,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Gesamtvorstand zum Ende des Geschäftsjahres,
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn
 - aa) das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist;

bb) das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin nicht den Jahresbeitrag entrichtet hat.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit nach Anhörung des Vorstands. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zum Sachverhalt zu äußern.

- 4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

§ 4 Beiträge, Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 2) Die Höhe des Beitrags wird in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit dem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
- 4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und einzuhalten sowie den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge, Hinweise und Anregungen zur Umsetzung oder Ergänzung der Lokalen Entwicklungsstrategie zu unterbreiten, deren Verwirklichung im Interesse des Vereins und seiner Mitglieder liegt. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand (i. S. d. § 26 BGB)
3. der Gesamtvorstand
4. der Steuerkreis
5. der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich möglichst im ersten Kalenderquartal einberufen. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und beschließt insbesondere über:
 1. die Annahme und Änderung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES)
 2. die Bestellung und Abberufung der Gesamtvorstandsmitglieder
 3. die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Steuerkreises
 4. die Annahme und Änderungen von Satzung, Beitragsordnung und Geschäftsordnung(en)

5. die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 6. die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 7. die Entlastung des Vorstands
 8. den Ausschluss eines Mitglieds
 9. die Einrichtung von Arbeitskreisen
 10. die Durchführung von Projekten gemäß § 2 Ziff. 3
 11. die Einrichtung eines Projektausschusses
 12. die Wahl der Kassenprüfer
 13. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
- 2) Der/die Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter der Angabe der vorläufigen Tagesordnung ein. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der/die Vorsitzende bestimmt die Tagesordnung, jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beantragen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
- 3) Die Tagesordnung der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
1. Berichts des Vorstands
 2. Bericht der Geschäftsführung zur Umsetzung der LES
 3. Bericht der Kassenprüfer
 4. Entlastung des Vorstands
 5. Wahl von Vorstand, Steuerkreis und Kassenprüfern (im Wahljahr)
- 4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 5) Der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- 6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- 7) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und bedürfen während der Zweckbindungsfrist eine in Anspruch genommene LEADER-Förderung der Zustimmung der zuständigen Förderbehörde.
- 8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und muss innerhalb von vier Wochen an die Mitglieder verschickt werden.

§ 8 Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und seinem/r Stellvertreter/in, dem/r Kassenwart/in und dem/r Schriftführer/in. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
Aufgrund seines/ihres Amtes ist zudem der/die Geschäftsführer/in ein nicht stimmberechtigtes Mitglied des Gesamtvorstands.
- 2) Zu Mitgliedern des Gesamtvorstands können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann für dessen restliche Amtszeit vom Gesamtvorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- 3) Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Steuerkreis zugewiesen worden sind. Er kann sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung geben. Der Gesamtvorstand kann Rechtsgeschäfte bis zur Höhe von 500 € für den Verein tätigen, im Falle der Projektträgerschaft nach § 2 Ziff. 3 kann er alle hieraus resultierenden Rechtsgeschäfte vornehmen. Der/die Vorsitzende und der /die Stellvertreter/in vertreten den Verein jeweils alleine gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des §26 BGB. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der/die Stellvertreter/in von seinem/ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.
- 4) Der Gesamtvorstand entscheidet in der Regel in Vorstandssitzungen, über die eine Niederschrift anzufertigen ist. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung durch den/die Vorsitzende(n), im Falle seiner /ihrer Verhinderung durch seine/n Stellvertreter/in. Für die Beschlussfähigkeit des Gesamtvorstandes genügt die Anwesenheit von drei Gesamtvorstandsmitgliedern. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Gesamtvorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden und im Falle seiner/ihrer Verhinderung die Stimme seines/r Stellvertreters/in.

§ 9 Steuerkreis

- 1) Der Steuerkreis ist das nach LEADER vorgeschriebene Organ zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der Lokalen Entwicklungsstrategie.
- 2) Der Steuerkreis besteht aus dem Gesamtvorstand und weiteren 19 Vereinsmitgliedern. Die Steuerkreismitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt, Wiederwahl ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Steuerkreismitglieder im Amt bis zum Antritt ihrer Nachfolger. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds kann für dessen restliche Amtszeit vom Gesamtvorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- 3) Die anteilige Zusammensetzung von Vertretern des öffentlichen und nichtöffentlichen Bereichs muss den einschlägigen Vorgaben entsprechen. Es sollen die verschiedenen Themenfelder, die in der LES abgebildet werden, auch bei der Besetzung des Steuerkreises Berücksichtigung finden.
- 4) Zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der LES gibt sich der Steuerkreis auf der Grundlage dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

§ 10 Beirat

- 1) Zur Unterstützung des Gesamtvorstands, des Steuerkreises und zur Förderung des Vereins kann ein Beirat eingerichtet werden. Die Mitglieder des Beirats werden durch den Gesamtvorstand berufen. Mitglieder des Beirats können natürliche Personen sowie Vertreter von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange sein, die die Ziele des Vereins unterstützen. Sie werden in der Regel projektbezogen zu den Vorstands- und Steuerkreissitzungen sowie zur Mitgliederversammlung eingeladen.
- 2) Der Beirat ist nur beratend tätig.
- 3) Ein Stimmrecht besteht nicht.

§ 11 Arbeitskreise, Projektgruppen und Netzwerke

- 1) Arbeitskreise, Projektgruppen und Netzwerke unterstützen und vertiefen fachlich die Arbeit des Vereins.
- 2) Sie sind offen auch für Nichtmitglieder.
- 3) Die Arbeitskreismitglieder können bei Bedarf aus ihrer Mitte einen Leiter wählen, der Ansprechpartner für den Gesamtvorstand und die Geschäftsführung ist.

§ 12 Projektausschuss

- 1) Der Projektausschuss gibt die konkreten inhaltlichen Ziele des jeweiligen Projektes vor.
- 2) Mitglieder sind der Vorsitzende und die am jeweiligen Projekt beteiligten Mitglieder des Vereins Z.I.E.L. Kitzingen sowie die Geschäftsführung des Vereins. Jedes Mitglied ist mit einer Stimme vertreten. Sofern Personenidentität zwischen dem Vorsitzenden und einem Projektteilnehmer besteht, entfallen auf diesen zwei Stimmen.
- 3) Der Projektausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Ausgestaltung der Projektarbeit.

§ 13 Geschäftsführung / LAG-Management

Die Geschäftsführung / das LAG-Management wird vom Gesamtvorstand bestellt und abberufen. Sie/es ist ein weiteres nicht stimmberechtigtes Mitglied des Gesamtvorstands aufgrund ihres/seines Amtes. Die Geschäftsführung / das LAG-Management nimmt die vom Gesamtvorstand übertragenen Aufgaben wahr.

§ 14 Kassenordnung, Kassenprüfer

- 1) Das Vereinsvermögen ist im Sinne einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zu behandeln. Die Kassenführung muss durch die von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer im Zeitraum der einzelnen Wahlperiode mindestens einmal geprüft werden. Über das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 2) Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

§ 15 Auflösung des Vereins und Zweckänderung

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch den Gesamtvorstand.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Kitzingen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden. Bei Inanspruchnahme einer Förderung bedarf die Auflösung innerhalb des Verpflichtungszeitraums der Zustimmung der Förderbehörden. Gegebenenfalls ist die Förderung zurückzuzahlen.

§ 16 Schlussbestimmungen

- 1) Die Mitgliederversammlung hat am ... die Satzung in der vorliegenden Form beschlossen.
- 2) Der Gesamtvorstand wird beauftragt, die geänderte Satzung beim Vereinsregister eintragen zu lassen.
- 3) Sollten bei der Eintragung in das Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich sein, ist der Gesamtvorstand ermächtigt, diese Änderungen ohne die Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist über die Änderung bei der nächsten Versammlung zu informieren.

Diese Satzung wurde errichtet am 20.11.2014

Kitzingen, den 20.11.2014



Tamara Bischof, 1. Vorsitzende



Robert Finster, Schriftführer